

Gesetz

betreffend

das Strassenwesen.

(Vom 20. August 1893.)

I. Eintheilung der Strassen.

§ 1. Die öffentlichen Strassen und Wege des Kantons werden in drei Klassen eingetheilt.

§ 2. Als Strassen I. Klasse gelten diejenigen Strassen, welche dem Verkehre grösserer Landestheile dienen oder die Verbindung einzelner politischen Gemeinden des Kantons unter sich und ihren Hauptbestandtheilen sowie mit den Eisenbahn- und Dampfschiffstationen vermitteln oder mit entsprechenden Strassen anderer Kantone und Länder zusammenhängen.

§ 3. Strassen II. Klasse sind die nicht in die I. Klasse fallenden öffentlichen Strassen, welche den Lokalverkehr zwischen einzelnen Theilen von politischen Gemeinden und Zivilgemeinden vermitteln, sofern sie den an Strassen II. Klasse gestellten Anforderungen entsprechen.

§ 4. Die III. Klasse umfasst alle übrigen öffentlichen Strassen, sowie die öffentlichen Fusswege.

§ 5. Die Eintheilung der Strassen erfolgt durch den Regierungsrath nach Anhörung der Bezirks- und Gemeindebehörden.

Dieselbe ist von zehn zu zehn Jahren einer Totalrevision zu unterwerfen.

II. Bau und Unterhalt der Strassen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 6. Ueber Bau und Korrektion der Strassen beschliessen:

- a) bei Strassen I. Klasse der Regierungsrath nach Anhörung der Bezirks- und Gemeindevorstände;

- b) bei Strassen II. Klasse die politischen Gemeinden unter Vorbehalt der auf Grund eines bezirksrätlichen Gutachtens durch den Regierungsrath zu ertheilenden Genehmigung;
- c) bei Strassen III. Klasse und öffentlichen Fusswegen die politischen Gemeinden mit Genehmigung des Bezirksrathes.

§ 7. Die Gemeinden können durch den Bezirksrath, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath, zum Bau oder zur Korrektion von Strassen II. oder III. Klasse oder von öffentlichen Fusswegen angehalten werden, wenn hiefür ein offenes Bedürfniss vorliegt.

2. Pflicht zum Bau und Unterhalt.

§ 8. Neubau und Korrektion der Strassen I. Klasse ist Sache des Staates.

Neubau und Korrektion der Strassen II. und III. Klasse ist Sache der politischen Gemeinden.

Für den Bau neuer sowie für die Veränderung und Verbesserung schon bestehender Strassen II. und III. Klasse und öffentlicher Fusswege übernimmt der Staat die technischen Vorarbeiten sowie die Bauleitung und die spezielle Bauaufsicht.

An die Baukosten der Strassen II. Klasse leistet der Staat einen Beitrag von mindestens 20 und höchstens 50 %, welcher mit Rücksicht auf die Bedeutung der Strasse und die ökonomischen Kräfte der Gemeinden durch den Regierungsrath festgesetzt wird. An die Baukosten der Strassen III. Klasse und der öffentlichen Fusswege leistet er besonders schwer belasteten Gemeinden Beiträge bis auf 30 %.

§ 9. Wenn aus der Erstellung einer Strasse II. Klasse, eines Fussweges, einer Brücke oder eines Steges der baupflichtigen Gemeinde geringer, einer Nachbargemeinde dagegen bedeutender Nutzen erwächst, so kann die letztere durch den Bezirksrath unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath zu einem angemessenen Beitrage an die der ersteren zufallenden Baukosten verhalten werden.

§ 10. Der Unterhalt der Strassen I. und II. Klasse liegt dem Staate ob.

Die politischen Gemeinden haben indessen auf ihre Kosten den Schneebruch zu besorgen, die Schneezeichen zu liefern und die nöthigen Hilfsarbeiter bei grösseren Bekiesungen, beim Scharren sowie in Nothfällen bei Schädigung durch Naturereignisse zu stellen.

§ 11. Der Unterhalt der Strassen III. Klasse und der öffentlichen Fusswege ist Sache derjenigen politischen Gemeinden, in deren Banne sie liegen. Besonders schwer belastete Gemeinden haben Anspruch auf entsprechende Staatsbeiträge.

§ 12. Wo zwei oder mehrere Strassen sich treffen, sind Wegweiser anzubringen, deren Erstellung und Unterhalt Sache des Staates ist.

Auf den Wegweisern sind die Entfernungen in Kilometern anzugeben.

§ 13. Wenn eine Gemeinde Strassen mit ausserordentlichen Anlagen, wie Trottoiren, Pflästerungen, Abzugskanälen u. dgl. versieht, so fallen die Kosten für Bau und Unterhalt derselben der Gemeinde zur Last. Dagegen hat die Gemeinde, soweit durch solche Anlagen die dem Staate obliegenden Leistungen vermindert werden, Anspruch auf Rückvergütung.

§ 14. An Gemeinden, deren Ausgaben für den Strassenunterhalt durch das Abführen von Holz aus den Staatswaldungen oder durch den Betrieb anderer Liegenschaften oder Anstalten des Staates erheblich gesteigert werden, zahlt der letztere eine angemessene Entschädigung.

§ 15. Die Pflicht des Staates und der Gemeinden zum Bau und Unterhalt der Strassen bezieht sich in der Regel auf sämtliche Bestandtheile derselben.

Wo an bestehenden Strassen Ueberfahrtsdolen, Schalen und andere Anlagen auf Verlangen der Anstösser angebracht werden, erfolgt deren Erstellung bei Strassen I. und II. Klasse durch den Staat, bei Strassen III. Klasse durch die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers. Der spätere Unterhalt ist Sache des Staates beziehungsweise der Gemeinde.

§ 16. Die Zuteilung der nach den §§ 8 und 11 zu leistenden Beiträge erfolgt auf Grundlage einer Verordnung des Regierungsrathes, welche vom Kantonsrathe zu genehmigen ist.

§ 17. Bisherige privatrechtliche Verpflichtungen hinsichtlich des Baues und Unterhaltes von Strassen und Brücken bleiben fortbestehen, können jedoch auf Verlangen der Belasteten losgekauft werden.

3. Vorschriften für den Bau und Unterhalt.

§ 18. Die Breite der Strassen für die Fahrbahn sammt den Fusswegen (Kronenbreite) soll bei Strassen I. Klasse wenigstens 4,5 Meter, bei Strassen II. Klasse wenigstens 3,5 Meter betragen; im übrigen setzen die zuständigen Behörden die Breite der Strassen und öffentlichen Fusswege in jedem einzelnen Falle nach Erforderniss fest.

In das Strassengebiet ist überdies für Böschungen, Gräben oder Schalen auf jeder Seite der Strasse ein Streifen einzu beziehen, dessen Breite bei Strassen I. Klasse wenigstens 0,75 Meter, bei Strassen II. Klasse wenigstens 0,60 Meter, bei Strassen III. Klasse wenigstens 0,45 Meter betragen soll.

§ 19. In Berggemeinden können bereits bestehende Strassen von mindestens 3 Meter Breite als Strassen II. Klasse erklärt werden, sofern sie im übrigen den Anforderungen an diese Strassenklasse genügen. Dem Regierungsrathe steht jedoch das Recht zu, die Gemeinden zur Erweiterung solcher Strassen anzuhalten, sobald sich hiefür ein Bedürfniss zeigt; bei Bemessung der für die Ausführung anzusetzenden Frist ist die Finanzlage der Gemeinde zu berücksichtigen.

§ 20. Wo das angrenzende Land bei Strassen I. Klasse nicht wenigstens 0,30 Meter, bei Strassen II. Klasse nicht wenigstens 0,15 Meter tief unter der Strassenkante liegt, sind an den Strassen Seitengräben anzubringen. Innerhalb der Ortschaften sind die Gräben nach Bedürfniss durch gepflästerte oder Zementschalen zu ersetzen.

§ 21. Wo keine Schalen erstellt werden, sind zur Verbindung der anstossenden Grundstücke mit den Strassen

Ueberfahrtsdolen in die Seitengräben einzulegen. Dieselben sollen genügende Weite erhalten, aus wetterbeständigem Material erstellt und so gelegt werden, dass der Auftrag über denselben den Strassenrand nicht überragt.

§ 22. Längs den Strassenböschungen sind in Abständen von mindestens 15 Meter Randbäume zu pflanzen.

An gefahrdrohenden Stellen sind die Strassen und Fusswege mit Schutzwehren zu versehen.

§ 23. Das Gebiet der Strassen und öffentlichen Fusswege ist zu vermarken. Zur Vermarkung der Strassen sind behauene und fortlaufend nummerirte Steine zu verwenden.

Die Entfernung der Marksteine von einander soll auf geraden Strecken höchstens 100 Meter, in Krümmungen je nach Bedürfniss weniger betragen.

§ 24. Die Breite der Brücken und Stege soll in der Regel der Kronenbreite der Strassen und Fusswege entsprechen, deren Bestandtheil sie bilden.

§ 25. Brücken und Stege sind dem jeweiligen Stande der Technik entsprechend aus bestem Material zu erstellen und sorgfältig zu unterhalten.

Die Tragfähigkeit muss einer fünffachen Sicherheit für Menschengedränge entsprechen.

Strassenbrücken sollen überdiess, je nach der Bedeutung der Strasse, fünffache Sicherheit bieten für das Befahren mit Lastwagen von 6 bis 20 Tonnen.

§ 26. Die Strassen sollen zur Erhaltung des normalen Zustandes nach Bedürfniss mit gut gerüstetem Kies überführt werden. Entstehende Geleise und Vertiefungen jeder Art sind sofort auszuebnen. An den Strassen I. und II. Klasse, ausgenommen im Inneren von Ortschaften, ist die nöthige Anzahl von Kiesbehältern anzulegen. In denselben soll stets ein hinreichender Vorrath vorhanden sein.

§ 27. Strassenstaub und Schlamm sollen nach Erforderniss, besonders vor jeder Bekiesung, gesammelt und beförderlich abgeführt werden.

§ 28. Zur Sicherung und Offenhaltung des Verkehres sind die Strassen und soweit nöthig die Fusswege rechtzeitig mit Schneezeichen zu versehen und nach starkem Schneefall sofort zu öffnen.

§ 29. Weitere technische Vorschriften für Erstellung und Unterhalt der Strassen und öffentlichen Fusswege setzt der Regierungsrath auf dem Wege der Verordnung fest.

III. Strassenbahnen.

§ 30. Der Regierungsrath ist befugt, nach Anhörung der beteiligten Gemeinden die Benutzung der Strassen, welche eine Breite von mindestens 4,5 Meter haben, für Strassenbahnen zu gestatten. Hiebei hat er die zum Schutze des Strassenverkehrs und für die Instandhaltung des Strassenkörpers nöthigen Bedingungen festzustellen.

IV. Polizeiliche Vorschriften.

a) In Beziehung auf das an Strassen grenzende Gebiet.

§ 31. Neue Gebäude, sowie alle Anbauten an bestehende Gebäude müssen in einem Abstände von mindestens 3 Meter von der Strassengrenze aufgeführt werden; wenn deren Zweckbestimmung einen Vorplatz gegen die Strasse erfordert, so ist ein Abstand von mindestens 5 Meter einzuhalten.

Kein Gebäudetheil (Vordach, Treppe u. dgl.) darf weniger als 1,5 Meter Abstand von der Strassengrenze haben.

Die Gemeinden sind berechtigt, mit Genehmigung des Regierungsrathes für einzelne Strassenstrecken grössere Abstände vorzuschreiben oder im Sinne des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen Baulinien festzusetzen.

Die Durchführung dieser Vorschriften kann auch mit Bezug auf bestehende Gebäude oder Gebäudetheile auf dem Wege der Zwangsabtretung erfolgen.

§ 32. Wird ein Gebäude, welches nicht den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Abstand von der Strassengrenze hat,

in seinen Hauptbestandtheilen zerstört, so muss ein an dessen Stelle tretender Neubau auf die gesetzliche Entfernung zurückgesetzt werden.

Wird die Neubaute innerhalb fünf Jahren ausgeführt, so ist der Eigenthümer für die Baubeschränkung angemessen zu entschädigen. Diese Entschädigung ist bei Strassen I. und II. Klasse von dem Staate, bei Strassen III. Klasse von der Gemeinde zu tragen.

§ 33. Brunnen müssen mindestens 3 Meter vom Strassengebiete entfernt sein. Näherstehende Brunnen können fortbestehen, sind aber, wenn sie in ihren Hauptbestandtheilen umgebaut werden müssen, wo möglich auf den gesetzlichen Abstand zurückzusetzen. Ist hiefür nachbarlicher Boden erforderlich, so kann das Recht der Zwangsent eignung bewilligt werden.

Die Brunnenplätze sollen längs der Strassenkrone mit Schalen versehen und, wenn der Brunnen ein öffentlicher ist oder einer Korporation gehört, gepflästert werden.

§ 34. Bäume und Sträucher müssen auf mindestens folgende Entfernungen vom Strassengebiete gepflanzt werden:

- a) Waldbäume, Kastanien- und Nussbäume 4 Meter;
- b) Kern- und Steinobstbäume 2,5 Meter;
- c) Zwergbäume, Zier- und Beerensträucher sowie Reben um die Hälfte ihrer Höhe, in jedem Fall aber mindestens 0,5 Meter.

Das Strassengebiet ist bis auf eine Höhe von 4,5 Meter von überhängenden Aesten frei zu halten. Sträucher und Reben dürfen gar nicht in den Luftraum des Strassengebietes reichen.

§ 35. Die in § 31 Abs. 1 und 2, § 33 und § 34 Abs. 1 festgesetzten Abstände können in besonderen Fällen unter sichernden Bedingungen bei Strassen I. und II. Klasse von der Direktion der öffentlichen Arbeiten, bei Strassen III. Klasse von den Gemeinr äthen herabgesetzt werden,

§ 36. Längs den öffentlichen Strassen und Fusswegen dürfen nur solche Einfriedigungen erstellt werden, durch welche die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs nicht gefährdet wird.

Sogenannte todte Einfriedigungen dürfen unmittelbar an der Strassengrenze angebracht werden. Sind dieselben geschlossen, wie Bretterwände, Mauern u. dgl., und übersteigen sie den Strassenrand um mehr als 1,2 Meter, so sind sie um so viel, als ihre Höhe dieses Mass übersteigt, von der Strassengrenze zurückzusetzen.

Grünhecken müssen mindestens um die Hälfte ihrer Höhe, in jedem Falle mindestens 0,5 Meter vom Strassengebiet entfernt gepflanzt und stets auf die Strassengrenze zurückgeschnitten werden.

§ 37. Abgrabungen längs den öffentlichen Strassen und Fusswegen sind innerhalb der Entfernung von 1 Meter vom Strassengebiet unzulässig.

Ueberdies steht es bei Strassen I. und II. Klasse der Direktion der öffentlichen Arbeiten, bei Strassen III. Klasse und öffentlichen Fusswegen den Gemeinrärthen zu, die nöthigen das Strassengebiet sowohl als den Verkehr sichernden Anordnungen zu treffen.

§ 38. Offene Wasserleitungen, Wassersammler und Düngergruben sind in der Nähe der Strassen gehörig zu überdecken oder einzuzäunen und dürfen nicht näher als 1,2 Meter von der Grenze der letzteren angelegt werden; ebenso ist die Ablagerung von Dünger, Stroh, Holz u. dgl. in geringerer Entfernung als 0,5 Meter untersagt.

§ 39. Das Ableiten oder Abfliessenlassen von Wasser aus anstossenden Grundstücken, Gebäuden und Brunnen auf das Gebiet der Strassen I. und II. Klasse ist nur mit Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten, auf das Gebiet der Strassen III. Klasse nur mit Bewilligung des Gemeinrathes zulässig.

Das Ableiten oder Abfliessenlassen von Jauche, Küchenabwasser oder anderen unreinen Flüssigkeiten auf Strassen-

gebiet, sowie jede Verunreinigung desselben durch Schutt, Ackersteine, Kehrlicht aus Häusern, Ställen u. drgl. ist gänzlich untersagt.

Wird Dachwasser auf Strassengebiet abgeleitet, so hat dies in einer für die Strasse unschädlichen Weise zu geschehen. Insbesondere sind an Dächern, welche bis an die Strassengrenze oder weiter vorspringen, Dachkannel mit bis zur Erde reichenden Abfallröhren anzubringen.

b) In Beziehung auf das Strassengebiet und dessen Benutzung.

§ 40. Für jede Veränderung am Strassengebiet ist bei Strassen I. und II. Klasse die Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten, bei Strassen III. Klasse diejenige des Gemeindrathes einzuholen.

§ 41. Ebenso ist für Leitungen irgendwelcher Art (Wasserleitungen, Drahtleitungen, Transmissionen u. drgl.), sowie für Geleiseanlagen in oder über dem Strassenkörper die Bewilligung der nach § 40 dieses Gesetzes zuständigen Behörden erforderlich. Für Brunnenleitungen darf die Bewilligung nicht verweigert werden, sofern Gewähr für solide Ausführung geboten wird.

Privatpersonen haben für die Bewilligung eine Gebühr zu bezahlen, wenn die betreffende Leitung nicht zugleich öffentlichen Zwecken (Strassenbeleuchtung, Hydranten u. drgl.) dient. Die Höhe dieser Gebühren setzt der Regierungsrath durch Verordnung fest. Dieselben fallen bei Strassen I. und II. Klasse in die Staatskasse, bei Strassen III. Klasse in die Gemeindekasse.

§ 42. Das Lagern von Materialien jeder Art auf öffentlichem Strassengebiet ist verboten.

Wo das vorübergehende Ablegen von Holz, Steinen u. drgl. auf öffentliches Strassengebiet unvermeidlich ist, darf jedenfalls der Verkehr nicht gehemmt werden. Vor Eintritt der Nacht sind solche Gegenstände und Wagen von der Strasse zu entfernen.

In besonderen Fällen kann der Gemeindrath unter Anzeige an den Strassenwärter das Ablagern von Baumaterialien auf die Dauer von höchstens 14 Tagen bewilligen, soweit der Verkehr dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 43. Jede den Verkehr auf den Strassen gefährdende Vorrichtung oder Handlung ist untersagt.

Das Abhalten von Märkten auf dem Gebiete der öffentlichen Strassen ist nur insoweit gestattet, als der übrige Verkehr dadurch nicht gehemmt wird.

Die Ortpolizei hat unter Mitwirkung der Strassenwärter unmittelbar nach Schluss des Marktes für gehörige Reinigung und Ausbesserung der Strasse zu sorgen.

§ 44. Auf allen Strassen ist es verboten, Grossvieh und andere grössere Thiere ungebunden zu treiben, Gross- und Kleinvieh längs des Strassenrandes weiden zu lassen, mit unbeweglich gespannten Rädern ohne Radschuh zu fahren und Holz oder Steine zu schleifen.

Die Fusswege zur Seite der Fahrbahn dürfen zum Reiten, Fahren und Radfahren nur soweit benutzt werden, als dies zum Ausweichen nothwendig ist.

Jede Beschädigung von Marken, Geländern, Wegweisern, Bäumen und drgl. ist strafbar.

Beim Pflügen dürfen die Seitengräben und Böschungen der Strasse nicht beschädigt werden. Das Hinaustreten des Pflugspannes und das Wenden des Pfluges auf Strassen I. Klasse ist verboten. Bei Strassen II. und III. Klasse ist dies nur zulässig, soweit es ohne Beschädigung der Strasse geschehen kann; das Strassengebiet ist sofort wieder zu reinigen.

§ 45. Die Fuhrleute dürfen ihre Fuhrwerke nicht in einer den Verkehr belästigenden oder gefährdenden Weise beladen.

Ein Fuhrmann darf nicht auf dem Wagen schlafen, und nicht, ohne die Zugthiere durch sichere Zügel zu leiten, auf dem Wagen sitzen. Ebenso ist den Führern von Hand- und Hundefuhrwerken das Aufsitzen auf dieselben verboten.

Das Zusammenhängen zweier Wagen, mit Ausnahme solcher, welche dem landwirthschaftlichen Betriebe dienen, ist nicht gestattet.

Eine Bespannung mit mehr als 3 Zugthieren neben einander ist unzulässig; bei Strassen unter 4,5 Meter Breite dürfen nicht mehr als 2 Zugthiere neben einander gespannt werden.

§ 46. Fuhrwerke und Radfahrer haben einem anderen entgegenkommenden oder schneller nachfahrenden Fuhrwerke rechts auszuweichen. Das Nebeneinanderfahren zweier Fuhrwerke während längerer Zeit, als das Vorbeifahren erfordert, ist unzulässig. Diesen Bestimmungen unterliegen auch die Hand- und Hundefuhrwerke.

Radfahrer haben den ihnen begegnenden Personen auszuweichen und vor ihnen her gehende Personen von 50 Meter Entfernung an durch ein geeignetes Zeichen so lange zu warnen, bis sie von denselben bemerkt werden. Bespannte Schlitten sind mit Geschell zu versehen.

§ 47. Bei Nacht sollen alle Fuhrwerke mit Licht, schnellfahrende überdies mit Geschell versehen sein. Radfahrer haben zur Nachtzeit ebenfalls Licht aufzustecken.

Zusammengehängte Wagen, sowie Fuhrwerke, deren Ladung so beschaffen ist, dass dieselbe nachfahrenden Fuhrwerken Gefahr bringen kann (Langholz, Eisenbalken u. dergl.), sollen auch hinten mit Licht versehen sein.

§ 48. Zeitweilig auf der Strasse anhaltendes Fuhrwerk oder Vieh soll so auf die Seite gestellt werden, dass genügender Raum zum Vorbeifahren übrig bleibt. Der Fuhrmann darf sich nicht von seinem Fuhrwerke entfernen, ohne die Zugthiere festzubinden.

§ 49. Durch Ortschaften darf nicht schneller als in kurzem Trab, über Brücken, in engen Durchpässen, in Strassenbiegungen oder bei Inanspruchnahme der Strasse durch grössere Volksmengen nur im Schritt gefahren oder geritten werden. Taktmässiges Marschiren einer grösseren Anzahl Personen über Brücken ist verboten.

Das Befahren von Brücken mit aussergewöhnlichen Lasten ist nur mit Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten zulässig.

§ 50. Die Breite leerer Fuhrwerke darf nicht mehr als 2 Meter betragen.

Ladungen von über 2,7 Meter Breite und 3,8 Meter Höhe über der Fahrbahn sind nur für landwirthschaftlichen Betrieb gestattet, sowie bei Gegenständen, deren Verladung auf geringere Breite oder Höhe ausserordentliche Schwierigkeiten darbietet.

§ 51. Fuhrwerke dürfen mit höchstens 1500 Kilogramm auf ein Zugthier belastet werden. Die Breite der Radfelgen soll der grössten zulässigen Belastung entsprechen und auf ein oder zwei Zugthiere mindestens 7,5 Centimeter, bei mehr als zwei Zugthieren auf jedes derselben mindestens 3 Centimeter betragen.

Von dieser Bestimmung sind ausgenommen :

- a) landwirthschaftliche Fuhren zur Bestellung der Güter oder zur Einheimsung der Bodenerzeugnisse ;
- b) Fuhrwerke für Personentransport und alles Militärfuhrwerk ;
- c) Fuhrwerke für den Transport von schweren unzerlegbaren Körpern, wie Holzstämmen, Steinmassen, Eisentheilen, Maschinen u. dgl., welche immerhin eine Felgenbreite von wenigstens 18 Centimeter haben sollen.

c) Besondere Bestimmungen für öffentliche Fusswege.

§ 52. Die Bestimmungen der §§ 31 bis 33 und § 34 können für öffentliche Fusswege nur auf besonderen Beschluss der zuständigen Behörden in Anwendung gebracht werden.

§ 53. Auf Fusswegen ist das Reiten und Fahren, das Fahren mit Hundefuhrwerk und das Radfahren, sowie das Treiben von Vieh untersagt, soweit nicht besondere Verhältnisse Ausnahmen nothwendig machen,

d) Strafbestimmungen.

§ 54. Nichtbeachtung der in Abschnitt IV enthaltenen Bestimmungen wird, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung finden, als Polizeiübertretung mit Busse von 2 bis 50 Franken bestraft.

§ 55. Wer das Strassengebiet oder Bestandtheile desselben, wie Marken, Geländer, Bäume u. drgl. beschädigt, ist verpflichtet, den gestifteten Schaden zu ersetzen.

§ 56. Für Polizeibussen, welche Angestellten auferlegt werden, und für Ersatz des Schadens an den öffentlichen Strassen oder an Bestandtheilen derselben, welcher von Angestellten verursacht worden ist, haften auch die Eigenthümer der Fuhrwerke beziehungsweise Thiere, oder diejenigen, in deren Dienst die Strasse benutzt worden ist.

Schadensersatzansprüche von Privatpersonen richten sich nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes.

V. Städtische Verhältnisse.

§ 57. Für die Strassen und öffentlichen Fusswege der Städte Zürich und Winterthur treten an Stelle der Abschnitte I—IV dieses Gesetzes die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 58. Bau und Korrektion der auf dem Gebiete der Städte Zürich und Winterthur befindlichen Strassen liegt diesen Gemeinden ob.

Soweit die Strassen für den durchgehenden Verkehr bestimmt sind oder grössere Stadttheile unter sich oder mit Eisenbahnstationen verbinden oder den Verkehr mit den eidgenössischen oder kantonalen Anstalten wesentlich erleichtern, leistet der Staat einen Beitrag bis auf die Hälfte desjenigen Theiles der Baukosten, welcher nicht zu Lasten von Privaten entfällt.

Bei Ausmittlung der Baukosten kommen die Kosten des Grunderwerbes und allfällige Minderwerthsentschädigungen unter Abzug der Mehrwerthsbeiträge nur soweit in Anrechnung, als die Strassenbreite durch das allgemeine Verkehrsbedürfniss bedingt ist und 10 Meter nicht übersteigt. Dagegen fallen,

ausserordentliche Verhältnisse vorbehalten, allfällige Entschädigungen für Gebäude und die durch die städtischen Verhältnisse bedingten Anlagen, wie Trottoire, Pflästerungen, Abzugskanäle u. dgl. ausser Berechnung.

§ 59. Bei Erstellung neuer oder Korrektion bestehender Strassen ist auf zweckmässigen Anschluss an das Strassennetz der umliegenden Gemeinden gebührend Rücksicht zu nehmen.

Wenn eine solche Baute hauptsächlich im Interesse einer Nachbargemeinde liegt und den Anforderungen der §§ 2 und 3 entspricht, so findet § 9 dieses Gesetzes Anwendung.

§ 60. Der Unterhalt der Strassen in den Städten Zürich und Winterthur liegt diesen Gemeinden ob.

An den Unterhalt der Strassen, welche im Gebiete der früheren Gemeinden Aussersihl, Enge, Fluntern, Hirslanden, Hottingen, Oberstrass, Riesbach, Unterstrass, Wiedikon, Wipkingen und Wollishofen liegen und für den Verkehr die Bedeutung von Strassen I. und II. Klasse haben, zahlt der Staat an die Stadt Zürich jährliche Beiträge, welche den für diese Strassenklassen vorgeschriebenen Staatsleistungen entsprechen.

§ 61. Die Städte Zürich und Winterthur haben polizeiliche Vorschriften über das an die Strassen angrenzende Gebiet und über das Strassengebiet selbst und dessen Benutzung aufzustellen. Diese Vorschriften sind für dasjenige Gebiet, welches dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen unterstellt ist, dem letzteren Gesetze anzupassen; mit Bezug auf das übrige Gebiet dürfen sie nicht hinter den in Abschnitt IV des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zurückbleiben.

Andere Gemeinden, welche einzelne Theile ihres Gebietes dem Baugesetze für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen unterstellen, haben für dieses Gebiet ebenfalls besondere Polizeiverordnungen aufzustellen, welche jenem Gesetze entsprechen und an Stelle von Abschnitt IV des gegenwärtigen Gesetzes treten.

Diese Polizeiverordnungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

§ 62. Privatpersonen und Gesellschaften, welche in den Städten Zürich und Winterthur in oder über den öffentlichen Strassen und Plätzen Strassenbahnen anlegen und betreiben wollen, bedürfen hiezu ausser der in § 30 vorgesehenen Bewilligung des Regierungsrathes einer Bewilligung der Gemeinde, durch welche festgestellt wird, wie und in welchem Umfange die Strassen und Plätze von diesen Unternehmungen in Anspruch genommen werden dürfen.

Diese Gemeinden sind verpflichtet, zu gestatten, dass Strassenbahnen, welche die Verbindung einer anderen Gemeinde mit der Stadt bezwecken, an geeigneter Stelle in diese eingeführt werden. In solchen Fällen darf die Bewilligung nur soweit von Bedingungen abhängig gemacht werden, welche über diejenigen des Regierungsrathes hinausgehen, als solche durch die Sorge für gute Instandhaltung des Strassenkörpers und die Sicherung des übrigen Strassenverkehrs geboten sind.

VI. Aufsicht und Vollziehung.

§ 63. Die Oberaufsicht über das gesammte Strassenwesen steht dem Regierungsrathe beziehungsweise der Direktion der öffentlichen Arbeiten zu. Zur Vollziehung sind ihnen der Kantonsingenieur, dessen Adjunkt und die weiter erforderliche Zahl von Kreisingenieuren, Aufsehern und Strassenwärtern unterstellt.

Die Ingenieure werden vom Regierungsrathe auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt, die Aufseher und Strassenwärter von der Direktion der öffentlichen Arbeiten auf unbestimmte Zeit angestellt.

Der Regierungsrath wird die Organisation, die Obliegenheiten und Besoldungen der genannten Beamten und Angestellten durch eine Verordnung festsetzen, welche auch das Wasserbau- und Eisenbahnwesen berücksichtigt und durch den Kantonsrath zu genehmigen ist.

§ 64. Den Gemeinrathen liegt nach Massgabe dieses Gesetzes die Sorge für das Strassenwesen der Gemeinden und die Handhabung der strassenpolizeilichen Vorschriften ob.

Die Gemeindräthe haben Verzeichnisse sämmtlicher innerhalb ihrer Gemeinden befindlichen öffentlichen Strassen und Fusswege zu führen und zwar mit spezieller Angabe von Länge und Breite sowie der Marken und Wegweiser derselben.

§ 65. Die Statthalterämter überwachen die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinden und die Handhabung der Strassenpolizei durch die Gemeindebehörden.

§ 66. Wenn Gemeinden oder Privatpersonen einer auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes an sie ergangenen Aufforderung nicht nachkommen, so kann der Vollzug auf Kosten der Säumigen angeordnet werden.

VII. Uebergangsbestimmungen.

§ 67. Die dem Staate durch das gegenwärtige Gesetz erwachsenden neuen Verpflichtungen beginnen mit dem 1. Januar 1894; im übrigen tritt dieses Gesetz sofort in Kraft.

§ 68. Die Eintheilung der Strassen ist unverzüglich nach Annahme des gegenwärtigen Gesetzes vorzunehmen und soll so rasch als möglich vollendet werden.

§ 69. Bei Strassen, die infolge Neueintheilung in eine höhere Klasse versetzt werden, sind die allfälligen nothwendigen Erweiterungen oder Verbesserungen als Neubau oder Korrektion im Sinne von § 8 des gegenwärtigen Gesetzes zu behandeln.

§ 70. Für die Durchführung der neuen Vorschriften des § 39 wird eine Frist von zwei Jahren eingeräumt.

§ 71. Durch das gegenwärtige Gesetz werden alle mit demselben im Widerspruch stehenden früheren Gesetze und Verordnungen aufgehoben, insbesondere:

1. Das Gesetz betreffend die Besoldungen der oberen Strassen- und Wasserbaubeamten, vom 28. September 1832;
2. das Gesetz betreffend die Besoldungen des Sekretärs, des Kassaverwalters und der drei Ingenieur-Adjunkte des Strassen- und Wasserbaudepartements, vom 24. März 1836;
3. das Gesetz betreffend das Strassenwesen, vom 8. Januar 1871;

4. der Beschluss des Regierungsrathes betreffend die Kosten des Transportes von Strassenmaterial, vom 10. Februar 1872;
5. die Beschlüsse des Regierungsrathes betreffend die Wasserleitungen durch Strassengebiet, vom 30. März 1872, 30. Dezember 1876 und 21. Februar 1891;
6. der Beschluss des Regierungsrathes betreffend das Verfahren in Bezug auf die Strassen II. Klasse, vom 20. April 1872;
7. die Verordnung betreffend die Strassenaufsicht und die Verrichtungen der Staatsbaubeamten, vom 25. Juli 1874;
8. § 8 Abs. 3 der Verordnung betreffend die Benützung der Hunde als Zugthiere, vom 25. Februar 1888.

Der Kantonsrath,

nach Kenntnissnahme von dem Berichte seines Bureau betreffend das Ergebniss der Volksabstimmung vom 20. August 1893 über das vorstehende Gesetz, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	84,950
Eingegangene Stimmzettel	61,763
Annehmende sind	42,504
Verwerfende „	7,025
Ungültige Stimmen	33
Leere „	12,201

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend das Strassenwesen — wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 28. August 1893.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident,

Dr. C. Escher.

Der erste Sekretär:

J. Nussbaumer.
